



## Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz

Unter welchen Voraussetzungen erwirbt mein Kind **nicht** die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ihr Kind erwirbt **nicht** automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- **Sie (beide deutschen Elternteile) nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren** wurden,
- Ihr **Kind im Ausland geboren** wird,
- **Sie (beide deutschen Elternteile)** zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes **Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland** haben<sup>1</sup> und
- Ihr **Kind automatisch durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt**.

Was muss ich tun, damit mein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt?

Sie müssen **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes einen **Antrag auf Beurkundung der Geburt** im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt stellen. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht. Der Antrag kann auch von einem Elternteil allein gestellt werden.

Zur Beantragung der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes benötigen Sie folgende Unterlagen je einmal im Original und in Kopie (Bitte beachten Sie hierzu auch das gesonderte [Merkblatt der Botschaft](#)):

- Legalisierte oder apostillierte Geburtsurkunde mit Übersetzung in die deutsche Sprache (das „Boletim de nascimento“ ist nicht ausreichend)
- Krankenhausbescheinigung über die Geburt des Kindes
- Geburtsurkunden der Eltern
- Heiratsurkunde der Eltern oder die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung
- Ausweisdokumente beider Eltern (für den deutschen Elternteil ein deutscher Reisepass oder Personalausweis)
- „Título de Residência“/Visum zum Daueraufenthalt in Angola bzw. bei doppelter Staatsangehörigkeit angolanscher Reisepass der Eltern
- Abmeldebescheinigung des letzten deutschen Wohnortes oder Meldebescheinigung, falls die Eltern noch in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind
- Promotionsurkunde, falls ein Dokortitel der Eltern in die Geburtsurkunde eingetragen werden soll

Form der vorzulegenden ausländischen Urkunden:

Angolanische Urkunden müssen mit einer Legalisation sowie einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden. Die Legalisation erfolgt durch die deutsche Botschaft, bei angolanischen Urkunden jedoch nur nach vorheriger Einholung einer Vorbeglaubigung (s. Merkblatt „Legalisation“).

Portugiesische Personenstandsurkunden sollten in internationaler Version nach dem Muster des „CIEC-Übereinkommens vom 08.09.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern“ vorgelegt werden. Bei Unsicherheiten über die vorzulegenden Dokumente wenden Sie sich bitte an das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft.

---

<sup>1</sup> Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich.



Bitte beachten Sie, dass ein deutsches Ausweisdokument für Ihr Kind erst ausgestellt werden kann, wenn ein vollständiger Antrag auf Beurkundung der Geburt und ggf. die Bestätigung der Namensführung durch das deutsche Standesamt vorliegt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Konsularabteilung der Botschaft Luanda.

*Hinweis:*

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.*